



K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat in seiner Sitzung am 9. März 2021 die Abänderung der

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau**

wie folgt beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2
Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen beträgt für

<u>Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen:</u>		
a) Erdgrabstellen		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 250,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€ 500,00
b) Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 400,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€ 700,00
c) Sonstige Grabstellen:		
1. Urnennische bis zu 2 Urnen		€ 1.000,00
2. Urnennische bis zu 4 Urnen		€ 1.200,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgenden Beträgen festgelegt:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Urnennischen bis zu 2 Urnen | € 250,00 |
| b) Urnennischen bis zu 4 Urnen | € 500,00 |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen | € 1.000,00 |
| b) Erdgrabstellen verschlossen (blinde Gräfte) | € 1.450,00 |
| c) Urnen in Erdgrabstellen | € 280,00 |
| d) Urnennischen | € 120,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 50 % der Beerdigungsgebühr (lt. § 4, Abs. 1)

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 3-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00, max. € 250,00.

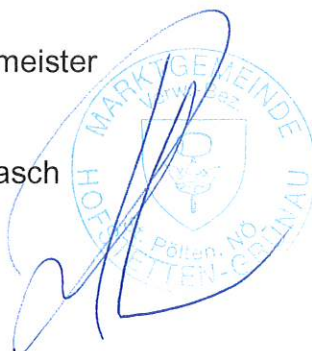
§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.4.2021 rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Arthur Rasch



angeschlagen: 10.03.2021

abgenommen: 25.03.2021